

Mechatec

Einkaufsbedingungen

Stand September 2017

Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für folgendes Unternehmen

- Turck Mechatec GmbH, Witzlebenstraße 11, 45472 Mülheim an der Ruhr (nachstehend kurz „Turck“ genannt)

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

1. Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Turck und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist.
2. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Geschäftspartners oder Lieferanten finden nur Anwendung, wenn sie von Turck schriftlich bestätigt sind. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
3. Mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart an.
4. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Vertragsänderung, Ergänzung oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von Turck schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Der Schriftform in diesem Sinne genügen auch Telefax- und E-Mail-Sendungen. Es zählt ausschließlich der Inhalt der Bestellung. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen seit dem Bestelldatum, mit Angabe des Liefertermins und der gültigen Preise, schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen, wenn der Lieferzeitraum dem in der Bestellung ausgewiesenen Lieferzeitraum entspricht (Annahme). Nach Ablauf dieser Frist ist Turck berechtigt, die Bestellung(en) zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund wirksam erfolgten Widerrufs sind ausgeschlossen.
3. Turck behält sich bei verspäteter Annahme vor, von der Bestellung zurückzutreten.

4. Turck ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss, Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.
5. Der Lieferant informiert Turck über die Erteilung von Unteraufträgen. Turck behält sich vor, der Erteilung von Unteraufträgen aus wichtigem Grund zu widersprechen.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle ein. Die angegebenen Preise sind Netto-Preise. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind die vom Lieferanten verlangten Preise zuvor zur Einwilligung Turck bekannt zu geben.
3. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Daten und Umsatzsteuerausweis nach Lieferung zu übersenden, soweit keine elektronische Übermittlung vereinbart ist.
4. Turck zahlt nach Waren- und Rechnungseingang innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
5. Turck schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt.
6. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin, es sei denn, die verfrühte Lieferung ist von Turck gewünscht.
7. Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung ist Turck berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von Turck stehen dem Lieferanten nur mit solchen Forderungen zu, die von Turck anerkannt oder rechtskräftig festgestellt bzw. bereits entscheidungsreif sind.

§ 4 Liefertermine und –fristen/Annahme

1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei Turck oder am vereinbarten – im Zweifel von Turck zu bestimmenden – Leistungsort.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Turck unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.
3. Hält der Lieferant Liefertermine und –fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, nicht ein, ist Turck berechtigt nach Inverzug- oder Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus hat Turck das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettobestellwertes pro angefangene Woche ab Verzug, höchstens 5% des Nettobestellwertes zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
4. Werden vom Lieferanten Liefertermine und -fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen.
5. Turck ist in diesem Falle allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für Turck unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.
6. Alle Umstände höherer Gewalt, bei Eintritt unvorhersehbarer, unabwendbarer und/oder außergewöhnlicher Ereignisse, sowie bei Betriebsstörungen, Streiks und Arbeitskämpfen jedweder Art, die Turck nicht zu vertreten hat, befreien Turck von der geschuldeten Annahmepflicht.
7. Turck ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein in Abs.6 beschriebenes Ereignis länger als einen Monat andauert. Hat Turck weiterhin ein Interesse an der Lieferung, so verlängern sich die vertraglichen Pflichten entsprechend. Der Lieferer kann daraus keinen Schadensersatzanspruch herleiten.
8. Teillieferungen sind nur nach Rücksprache zulässig.
9. Ein Eigentumsvorbehalt ist nicht vereinbart.

§ 5 Rahmenbestellungen und Abrufeinteilungen

1. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
2. Turck ist berechtigt, den Zeitpunkt der Abrufeinteilungen und die Höhe der jeweils abzurufenden Liefermenge nach seinen Fertigungs- und Betriebsabläufen zu bestimmen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Hierdurch erhält der Lieferer weder einen Anspruch auf Lieferung der offenen Rahmenaufträge, noch hat er das Recht, zurückgestellte Mengen unaufgefordert zu berechnen.

§ 6 Gefahrübergang/Verpackung/Versicherung

1. Die Lieferung erfolgt gemäß Incoterms 2010, DDP, an die vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle.
2. Der Lieferant hat die zu liefernden Gegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden verhindert werden.

§ 7 Mängelanzeigen

1. Turck untersucht die gelieferten Produkte bei Wareneingang, spätestens innerhalb von zwei Wochen, auf äußerlich erkennbare Transportschäden und ob die Produkte der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen.
2. Entdeckt Turck einen verdeckten Mangel oder einen sonstigen Mangel, der bei der in Ziffer 1 beschriebenen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar war, wird er diesen dem Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, anzeigen.
3. Turck obliegen gegenüber dem Lieferant keine weitergehenden als vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Mit den vorgenannten Prüfungen und Anzeigen sind die Untersuchungs- und Rügepflichten von Turck nach § 377 HGB erfüllt.

§ 8 Gewährleistung/Garantie

1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und für den laut Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die Anforderungen der RoHS EG-Richtlinien und REACH Verordnung (EG) in Ihrer jeweils aktuellen Fassung zu erfüllen. Sollte für die Anforderungen eine Ausnahmeregelung vorliegen, so muss diese explizit für jeden Fall, schriftlich an Turck kommuniziert werden. Qualitätszertifikate sind ggf. beizufügen. Der Auftragnehmer gewährleistet die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Konstruktion nach den anerkannten Regeln der Technik. Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. Turck ist berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.
2. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Im Falle des unveränderten Weiterverkaufs oder des Einbaus der Liefergegenstände in Produkte von Turck, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Anlieferung beim Kunden oder mit der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer.
3. Davon unberührt bleiben etwaige Rückgriffsrechte von Turck gegen den Lieferanten im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen eines Verbrauchers gegen seinen Vertragspartner auf Rücknahme der Ware oder Minderung des Kaufpreises. In diesem Fall gelten die besonderen Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf gemäß §§ 478, 479 BGB.
4. Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an Lieferungen auf, hat der Lieferant Nacherfüllung zu leisten und zwar nach Wahl von Turck durch Reparatur oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Ansprüche von Turck auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben davon unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal- Materialaufwand/Transport/erforderlicher Rückruf/Kosten der Rechtsverfolgung etc.) trägt der Lieferant.
5. Im Falle von Nachbesserungen, Neulieferungen oder Mängelbeseitigungen beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem die Ansprüche auf Nacherfüllung bzw. Nachlieferung vollständig erfüllt sind.
6. Wird der Nacherfüllungsanspruch von Turck nicht innerhalb gesetzter angemessener Fristen erfüllt, gilt die Nacherfüllung als gescheitert und Turck ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass die Sachmängelhaftung des Lieferanten im übrigen davon berührt wird.

§ 9 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Turck solche Schäden zu ersetzen, die ihm wegen eines Mangels des Liefergegenstandes entstehen. Wird Turck nach den Vorschriften in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Fehlern der vom Lieferanten gelieferten Ware beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, Turck von sämtlichen Ansprüchen, die auf einen Mangel der gelieferten Teile zurückzuführen sind, freizustellen. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von Turck für die Schadensabwicklung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Produkthaftungsversicherung in geeignetem Umfang abzuschließen, die auch – wenn und soweit eindeckbar – das Rückrufrisiko mit umfasst und diese Turck auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Geheimhaltung/Modelle/Werkzeuge/Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln. Sämtliche kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie Betriebsvorgänge, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Turck bekannt geworden sind, sind solange als Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten, solange sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Die Geheimhaltungspflicht, die auch über die Beendigung des Vertrages hinaus gilt, hat der Lieferant seinen Beschäftigten, Unterlieferanten oder sonstigen Beauftragten vertraglich in gleicher Form aufzuerlegen.
2. Gegenstände, wie insbesondere Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von Turck zur Verfügung gestellt worden sind, bleiben Eigentum von Turck. Werden die vorgenannten Gegenstände für Turck gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von Turck, wobei der Lieferant als Besitzmittler fungiert.
Das gleiche gilt für Zeichnungen, Analysemethoden und für mitgeteilte Verfahrensweisen.

3. Die vorbezeichneten Gegenstände, Unterlagen und Verfahrensweisen dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Turck überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Voraussetzungen für die Einwilligung ist die Mitteilung über den Verwendungszweck und den Empfänger.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von Turck stehenden Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Turck angeforderten Waren einzusetzen und diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen hat er auf eigene Kosten durchzuführen. 5. Dem Lieferanten ist bekannt, dass seine personenbezogenen Daten von Turck auf Datenträger gespeichert werden.
6. Der Lieferant wird für die Abwicklung der Verträge alle erforderlichen Daten elektronisch in seinem EDV-System speichern und sichern. Die Behandlung der übermittelten Daten erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und unter Einhaltung des geltenden EU-Rechts.
7. Mit schriftlicher Anforderung durch Turck sind alle von Turck stammenden Informationen, Dokumente, Produktionsmittel etc. unverzüglich kostenfrei vom Lieferant zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Bei Inanspruchnahme von Turck oder Abnehmern von Turck durch Dritte, stellt der Lieferant diese von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf Anforderung frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Turck oder Abnehmer von Turck aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung und Wahrnehmung sowie sämtlicher Kosten einer notwendigen Ersatzbeschaffung.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten besteht nicht, soweit die Liefergegenstände nach von Turck übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen, diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben von Turck in Unkenntnis der Schutzrechte Dritter hergestellt wurden. Dies gilt nicht im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis des Lieferanten. Soweit der Lieferant nach Ziff. 3 nicht haftet, stellt Turck ihn von Ansprüchen Dritter frei.
4. Der Lieferant wird die Nutzung veröffentlichter, eigener unveröffentlichter oder lizenzierter Schutzrechte Dritter bzw. von Schutzrechtsanmeldungen spätestens vor Abschluss der Vertragsverhandlungen schriftlich mitteilen. Einen zusätzlichen Vergütungsanspruch wegen der Nutzung eigener oder fremder Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen durch die Verwendung der gelieferten Teile hat der Lieferant nicht.
5. Die Verjährungsfrist für die in § 10 genannten Ansprüche gegen den Lieferanten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 12 Verhaltenskodex

Turck erwartet von dem Lieferanten die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

1. Der Lieferant achtet und schützt die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass der Lieferant weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzt. Der Lieferant beachtet die in der ILO-Konvention 138 festgelegten Vorschriften zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern.
2. Der Lieferant diskriminiert niemanden aufgrund von ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Rasse, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
3. Der Lieferant übernimmt Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und hält sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit. Er setzt natürliche Ressourcen sparsam ein und minimiert Umweltbelastungen.
4. Der Lieferant sorgt für eine angemessene Entlohnung seiner Mitarbeiter. Er orientiert sich dabei mindestens an den jeweils gesetzlich bzw. tariflich garantierten Mindestlöhnen.

§ 13 Sicherheitsbestimmungen

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die dem Stand der Technik entsprechenden bzw. die darüber hinaus gehenden vereinbarten technischen Daten bzw. Grenzwerte einzuhalten. Zu beachten sind insbesondere auch DIN, EN, ISO, VDE, EG-Richtlinien (Bsp. EG Maschinenrichtlinie) und die sonstigen einschlägigen Regelwerke.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Materialien einzusetzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsauflagen und -bestimmungen, insbesondere für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, entsprechen. Gleiches gilt für Schutzbestimmungen zugunsten der Umwelt und Vorschriften im Zusammenhang mit Elektrizität und elektromagnetischen Feldern.
3. Entsprechen die Produkte des Lieferanten nicht den unter Ziffer 1. bis 2. aufgestellten Anforderungen, ist Turck zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus bestehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Beabsichtigte Änderungen des Liefergegenstandes sind Turck mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Turck.

§ 14 Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem in Anlehnung an DIN EN ISO 9000ff. während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
2. Turck hat das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird Turck Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie durchgeführte Prüfverfahren gewähren.
3. Der Lieferant hat Turck über jede Produktänderung gesondert schriftlich zu informieren.
4. Zum Lieferumfang gehören ohne gesonderte Berechnung die produktspezifischen und/oder technischen Dokumentationen, die Konformitätserklärung sowie sonstige für den Bestellgegenstand oder dessen Verwendung erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie die erforderlichen Kennzeichnungen der Teile (Marken, Herstellerkennzeichen, Bestellkennzeichen, Artikel-Nr., Serienkennzeichen etc.) und/oder deren Verpackung.
5. Die Kosten für Konformitätserklärungen trägt der Lieferant. Die Konformitätserklärungen sind auf Verlangen von Turck in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.
6. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Mögliche Verbesserungen hat er Turck unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Der Lieferant ist zur Überprüfung der Konstruktion auf Herstellbarkeit und zu einer Plausibilitätskontrolle verpflichtet. Auf erkennbare Fehler der Vorgaben und absehbare Komplikationen hat er Turck unverzüglich hinzuweisen.
7. a) Werden bei der Bestellung Mindest- und/oder Maximalwerte von Parametern angegeben, dürfen die genannten Maximalwerte in keinem Bereich des Werkstückes oder Produktes überschritten, die genannten Minimalwerte in keinem Fall und an keiner Stelle unterschritten werden.
b) Dies ist durch geeignete Prüf- und Messverfahren sicherzustellen und zu dokumentieren.
c) Turck kann die Bekanntgabe der Ergebnisse dieser Überprüfung jederzeit und ohne zusätzliche Kosten in schriftlicher Form verlangen.
8. Sicherheitsrelevante Teile hat der Lieferant einer Prüfung zu unterziehen, die zu dokumentieren ist. Er hat dabei in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände auf diese Eigenschaften geprüft worden sind. Dies gilt auch für die Prüfergebnisse. Der Prüfung unterliegen sicherheitsrelevante Teile, die in den produktspezifischen bzw. technischen Unterlagen oder aufgrund gesonderter Vereinbarungen, als solche gekennzeichnet sind oder deren Sicherheitsrelevanz offensichtlich ist. Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und Turck auf Anforderung kostenfrei vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang durch schriftlichen Vertrag zu verpflichten.
9. Soweit Behörden, die für die Produktionssicherheit, Produktionskennzeichnung, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von Turck verlangen, erklärt sich der Lieferant gegenüber Turck bereit, Turck in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 15 Auditierung

1. Turck ist berechtigt, eine Auditierung des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch einen Sachverständigen nach ihrer Wahl durchführen zu lassen. Diese umfasst eine Überprüfung des Betriebs- und des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und eine anschließende Bewertung. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden zur Grundlage weiterer Auftragsvergaben sowie zur internen Einstufung des Betriebes (Rating) durch Turck gemacht.
2. Turck ist zu angemeldeten Kontrollen des laufenden Geschäftsbetriebs des Lieferanten zur Überwachung der Qualitätssicherungsmaßnahmen berechtigt.
3. Turck hat, sofern sie ein angemessenes berechtigtes Interesse nachweist, ein Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Zulieferers. Ein derartiges berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn hierdurch Erkenntnisse gewonnen werden können, die es erlauben, die Notwendigkeit und den Umfang eines Rückrufs abschätzen zu können.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Leistung ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren, beantragt, ist Turck berechtigt, von dem nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.
4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Turck. Turck kann nach seiner Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.